

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023**1 - Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1 Produktidentifikation**

Handelsname	: STRONGfix
Artikelnummer (GTIN/EAN)	: 4 260604 225100 (20g)
UFI	: 0KQE-C6M1-EN0M-7D6E
Produktart	: Cyanacrylat Sekundenklebstoff
Stoffgruppe	: Endprodukt (gebrauchsfertig abgemischt)

1.2 Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffs oder Gemischs

Spaltfüllender Sekundenklebstoff mit sehr hoher Funktionsfestigkeit zur industriellen, gewerblichen und privaten Nutzung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Hersteller / Lieferant**

S-Polytec GmbH
Im Schlop 11
D - 47559 Kranenburg
Telefon : +49 2826 - 308 905-0

Auskunftgebender Bereich

Abteilung S-Polybond Klebstoffe
Herr Dipl. Ing (FH) Andreas Schröder
Telefon : +49 2826 - 308 905-0
Email : spolybond@s-polytec.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle bei Vergiftungen, Mainz
Telefon : +49 131 - 19 240

2 - Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3 H355 Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme

GHS07

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H355 Kann die Atemwege reizen.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung

Ethyl-2-cyanacrylat

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023

2 - Mögliche Gefahren

2.2 Kennzeichnungselemente

Sicherheitshinweise

- P261 Einatmen von Dampf oder Aerosol vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung und Gesichts- / Augenschutz tragen.
- P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.

Zusätzliche Angaben

- EUH202-Cyanacrylat Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Vollständiger Wortlaut der H-, P- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff eingestuft sind bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

Endokrinische Beurteilung

Das Gemisch enthält keinen Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften (< 0,1 %) .

3 - Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht Anwendbar.

3.2 Gemische

Identifikationsnummer(n)

GTIN / EAN13 : 4 260604 225100 (20 g)

Gefährliche Inhaltsstoffe:

REACH: 01-2119527766-29-XXXX Index: 607-236-00-9 EINECS: 230-391-5 CAS: 7085-85-0	Ethyl-2-cyanacrylat Skin Irrit. 2, H319; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE, H355; Konzentrationsgrenze und ATE STOT SE 3, H355: >= 10 %	80 - < 100%
--	--	-------------

Zusätzliche Angaben

Der vollständige Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.
Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, Abschnitt 8 zu entnehmen.

4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

- Selbstschutz des Ersthelfers.
- Betroffene Person nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
- Bei Bewusstlosigkeit nie etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

- Betroffene Person aus der Gefahrenzone entfernen.
- Betroffener Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
- Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen.

Verunreinigte, getränkte Kleidung unverzüglich entfernen und sofort Arzt hinzuziehen. Datenblatt bereithalten.

Nicht versuchen verklebte Hautstellen gewaltsam voneinander zu trennen.

Nach Augenkontakt

Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen und sofort Arzt hinzuziehen. Datenblatt bereithalten.

Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Symptome und Wirkungen

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 bzw. den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1 zu entnehmen.

Es können auftreten:

Tränen der Augen.

Dermatitis (Hautentzündung).

Allergische Reaktion möglich.

Sensibilisierung durch Einatmen möglich.

Atemnot.

Husten.

Kopfschmerzen.

In bestimmte Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit / nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Lungenreizung

Erstbehandlung mit Dexamethason-Dosieraerosol.

5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenoxide, Stickoxide, Cyanwasserstoff, giftige Gase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Zusätzliche Angaben

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße gegebenenfalls Vollschutz.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

6 - Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und im Notfall anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Bei Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung, zur Verhinderung der Kontamination, persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen.

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Bei festen bzw. pulverförmigen Produkten eine Staubentwicklung vermeiden.

Möglichst die Gefahrenzone verlassen, ggf. vorhandene Notfallpläne anwenden.

Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

Einsatzkräfte

Geeignete Schutzausrüstung sowie Materialangaben gemäß Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder aufnehmen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

7 - Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zu sicheren Handhabung

Hinweise zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Für gute Raumlüftung sorgen.

Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.

Kühl und trocken lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Alkalien, Säuren und Oxidationsmitteln lagern.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023

7 - Handhabung und Lagerung

7.3 Spezifische Endanwendungen

Klebstoff

8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten	
7085-85-0 Ethyl-2-cyanacrylat (80 - < 100%)	
AGW	9 mg/m ³ , 2 ppm

DNEL-Werte		
Dermal	DNEL (Verbrauch)	9,25 mg/m ³ (Langzeit, systemische Effekte)
	DNEL (Arbeiter / Arbeitnehmer)	9,25 mg/m ³ (Langzeit, systemische Effekte)
Inhalativ	DNEL (Verbrauch)	9,25 mg/m ³ (Langzeit, lokale Effekte)
	DNEL (Arbeiter / Arbeitnehmer)	9,25 mg/m ³ (Langzeit, lokale Effekte)

- AGW = Arbeitsplatzgrenzwert.
- E = Einatembare Fraktion.
- A = Alveolengängige Fraktion.
- (8) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG).
- (9) = Alveolengängige Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG).
- (11) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2004/37/EG).
- (12) = Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion in den Mitgliedstaaten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein Biomonitoringsystem mit einem biologischen Grenzwert von maximal 0,002 mg Cd/g Creatinin im Urin umsetzen (Richtlinie 2004/37/EG).
- Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte.
- „=“ = Momentanwert.

Kategorie

- (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe.
- (II) = Resorptiv wirksame Stoffe.
- (8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU).
- (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU).
- (10) = Grenzwert für die Kurzzeitexposition für einen Bezugszeitraum von einer Minute (2017/164/EU).
- BGW = Biologischer Grenzwert.

Probennahmezeitpunkt

- a) keine Beschränkung,
- b) Expositionsende, bzw. Schichtende,
- c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten,
- d) vor nachfolgender Schicht,
- e) nach Expositionsende: Stunden,
- f) nach mindestens 3 Monaten Exposition,
- g) unmittelbar nach Exposition,
- h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche.

Sonstige Angaben

- ARW = Arbeitsplatzrichtwert.
- H = hautresorptiv.
- X = krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung - es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten.
- Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden.
- Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900).
- Sa = Atemwegssensibilisierend.
- Sh = Hautsensibilisierend.
- Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend.
- DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission).
- AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023**8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung****8.1 Zu überwachende Parameter**

- (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls.
(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.
** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.
TRGS 905 = Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe (im Anhang VI Teil 3 der CLP-VO nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe).
K = Krebserzeugend.
M = Keimzellmutagen.
RF = Reproduktionstoxisch - Fruchtbarkeitsgefährdend (kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen).
RE = Reproduktionstoxisch - Entwicklungsschädigend (Kann das Kind im Mutterleib schädigen).
1A/1B/2 = Kategorien nach Anhang I der CLP-Verordnung.
(13) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen (Richtlinie 2004/37/EG).
(14) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen (Richtlinie 2004/37/EG).

8.2 Begrenzung und Überwachung der persönlichen Schutzausrüstung

Die berufliche Verwendung des Gemischs durch schwangere Frauen und stillende Mütter ist eingeschränkt oder ganz verboten (Schweiz). Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls unzureichend, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz

Im Normalfall nicht erforderlich.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN ISO 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Handschuhmaterial : Schutzhandschuhe aus Butyl (EN ISO 374)
: Schutzhandschuhe aus Nitril (EN ISO 374)
: Schutzhandschuhe aus PE-Laminat (EN ISO 374)

Mindestschichtstärke : 0,4 mm

Durchdringzeit (maximale Tragedauer) : > 480 Minuten

Ungeeignetes Material : Baumwollhandschuhe
: Schutzhandschuhe aus PVC (EN ISO 374)

Augenschutz

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

**Thermische Gefahren**

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023**9 - Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Allgemeine Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Angaben zu physikalischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Klar, farblos
Geruch	: Charakteristisch, stechend
pH-Wert	: Das Gemisch ist nicht in Wasser löslich
Dichte (bei 20 °C)	: 1,05 g/cm ³
Dampfdruck (bei 25 °C)	: <0,2 mmHg
Relative Dampfdichte	: ~ 3
Partikeleigenschaften	: Für Flüssigkeiten nicht zutreffend

Angaben zu Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Schmelzbereich	: Keine Daten vorhanden
Zersetzungspunkt/Zersetzungsbereich	: Keine Daten vorhanden
Gefrierpunkt	: Keine Daten vorhanden
Siedebeginn und Siedebereich	: > 149 °C
Flammpunkt	: ~ 87 °C

Angaben zur Entzündlichkeit

Feststoff	: Entzündlich
Gas	: Keine Daten vorhanden

Angaben zu Explosionsgefahren

Explosionsgefahr	: Keine Daten vorhanden
Untere Explosionsgrenze	: Keine Daten vorhanden
Obere Explosionsgrenze	: Keine Daten vorhanden
Zündtemperatur	: Keine Daten vorhanden

Angaben zur Selbstentzündungstemperatur

Feststoff	: Keine Daten vorhanden
Gas	: Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten vorhanden

Angaben zu Löslichkeiten

Wasser	: Nicht löslich
Andere Lösemittel	: Nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log KOW)	: Für Gemische nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben**Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff**

Keine weiteren Daten vorhanden.

Oxidierende Flüssigkeiten

Keine weiteren Daten vorhanden.

10 - Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Reagiert heftig mit Wasser.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Polymerisation möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Erhitzung schützen. Von offenen Flammen und Zündquellen fernhalten.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Weitere Angaben zu vermeidenden Bedingungen sind Abschnitt 7 zu entnehmen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023**10 - Stabilität und Reaktivität****10.5 Unverträgliche Materialien****Polymerisation möglich mit**

Wasser, Basen, Säuren, Oxidationsmittel, Amine, Alkohole.

Weitere Angaben zu unverträglichen Materialien sind Abschnitt 7 zu entnehmen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Weitere Angaben zu gefährlichen Verbrennungsprodukten sind Abschnitt 5 zu entnehmen.

11 - Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Einstufungsverfahren**

Eventuelle weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen sind Abschnitt 2 zu entnehmen.

Gemisch

Akute orale Toxizität : Keine Daten verfügbar.

Akute dermale Toxizität : Keine Daten verfügbar.

Akute inhalative Toxizität : Keine Daten verfügbar.

Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut : Keine Daten verfügbar.

Schwere Augenschädigung / -reizung : Keine Daten verfügbar.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut : Keine Daten verfügbar.

Keimzellmutagenität : Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität : Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

einmalige Exposition (STOT-SE) : Keine Daten verfügbar.

wiederholte Exposition (STOT-RE) : Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr : Keine Daten verfügbar.

Symptome : Keine Daten verfügbar.

7085-85-0 Ethyl-2-cyanacrylat (80 - < 100%)

Akute orale Toxizität : LD50 > 5.000 mg/kg (Ratte, OECD 401, Acute oral toxicity).

Akute dermale Toxizität : LD50 > 2.000 mg/kg (Kaninchen, OECD 402, Acute dermal toxicity).

Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut : Skin Irrit.2 (Kaninchen, OECD 404, Acute dermal irritation / corrosion).

Schwere Augenschädigung / -reizung : Eye Irrit.2 (Kaninchen, OECD 405, Acute eye irritation / corrosion).

Keimzellmutagenität : Negativ (OECD 471, Bacterial reverse mutation test).

Negativ (OECD 476, In vitro mammalian cell gene mutation test).

Negativ (OECD 476, In vitro mammalian chromosome aberration test).

Spezifische Zielorgan-Toxizität

einmalige Exposition (STOT-SE) : STOT SE 3, H335 (inhalativ).

Aspirationsgefahr : Nein.

Symptome : Atemnot, Husten, Schleimhautreizung, Tränen der Augen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Für Gemische nicht zutreffend.

Sonstige Angaben

Keine sonstigen, einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023**12 - Umweltbezogene Angaben****12.1 Toxizität**

Aquatische Toxizität (Gemisch)	
n.v.	keine Daten verfügbar (Fische)
n.v.	keine Daten verfügbar (Daphnien)
n.v.	keine Daten verfügbar (Algen)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial**Gemisch**

Keine Daten vorhanden.

7085-85-0 Ethyl-2-cyanacrylat (80 - < 100%)

Log Pow 1,42 Nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**Gemisch**

Keine Daten vorhanden.

7085-85-0 Ethyl-2-cyanacrylat (80 - < 100%)

PBT Kein PBT-Stoff enthalten.

vPvB Kein vPvB-Stoff enthalten.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Für Gemische nicht zutreffend.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben über schädliche Wirkungen für die Umwelt vorhanden.

13 - Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Produkt**

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

08 04 09 : Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

08 04 99 : Abfälle a. n. g.

Empfehlung : Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.
Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.
Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.**Verpackung**

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10 : Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023**14 - Angaben zum Transport****14.1 UN-Nummer**

Das Produkt unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-VersandbezeichnungADR/RID/GGVSEB : Nicht anwendbar.
IMDG-Code/GGVSee : Nicht anwendbar.
IATA : Nicht anwendbar.**14.3 Transportgefahrenklassen**ADR/RID/GGVSEB : Nicht anwendbar.
IMDG-Code/GGVSee : Nicht anwendbar.
IATA : Nicht anwendbar.**14.4 Verpackungsgruppe**ADR/RID/GGVSEB : Nicht anwendbar.
Klassifizierungscode : Nicht anwendbar.
LQ : Nicht anwendbar.
IMDG-Code/GGVSee : Nicht anwendbar.
Meeresschadstoff (Marine Pollutant) : Nicht anwendbar.
IATA : Nicht anwendbar.**14.5 Umweltgefahren**ADR/RID/GGVSEB : Nicht zutreffend.
IMDG-Code/GGVSee : Nicht zutreffend.
IATA : Nicht zutreffend.**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

15 - Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/
Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme

GHS07

Signalwort : Achtung**Gefahrenhinweise**H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H355 Kann die Atemwege reizen.**Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung**

Ethyl-2-cyanacrylat

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023**15 - Rechtsvorschriften****15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/
Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Sicherheitshinweise**

P261	Einatmen von Dampf oder Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung und Gesichts- / Augenschutz tragen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.

Zusätzliche Angaben

EUH202-Cyanacrylat	Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
--------------------	---

Beschränkungen

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.
Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG beachten.

Nationale Vorschriften der Europäischen Union (EU)**Angaben zur VOC-Richtlinie**

VOC-Anteil 0 %

Nationale Vorschriften**Störfallverordnung**

Unterliegt nicht der Störfallverordnung (Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV) beachten).

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 (Einstufung gemäß AwSV, Deutschland) schwach Wassergefährdend.

Lagerklasse

LGK 10 (nach TRGS 510) Brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

16 - Sonstige Angaben**16.1 Relevante Sätze**

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise (H- und R-Sätze). Diese Sätze beziehen sich nur auf die Inhaltsstoffe.

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H355	Kann die Atemwege reizen.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
alkoholbest.	alkoholbeständig
allg.	Allgemein
Anm.	Anmerkung
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
Art., Art.-Nr.	Artikelnummer
ASTM	ASTM International (American Society for Testing and Materials)
ATE	Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert der akuten Toxizität)
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF	Bioconcentration factor (= Biokonzentrationsfaktor)
Bem.	Bemerkung

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023**16 - Sonstige Angaben****16.2 Abkürzungen und Akronyme**

BG	Berufsgenossenschaft
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland)
BSEF	The International Bromine Council
bw	body weight (= Körpergewicht)
CAS	Chemical Abstracts Service
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CLP	Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CMR	carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (= krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
DMEL	Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)
DNEL	Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
DOC	Dissolved organic carbon (= Gelöster organischer Kohlenstoff)
dw	dry weight (= Trockengewicht)
ECHA	European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
ECx, ELx	Effect Concentration/Level for x % effect (= Konzentration/Dosis mit einer Wirkung von x %)
EG	Europäische Gemeinschaft
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
EN	Europäischen Normen
EPA	United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU	Europäische Union
EVAL	Ethylen-Vinylalkohol-Copolymer
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GGVSee	Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
GISBAU	Gefahrstoff-Informationssystem der BG Bau - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
GisChem	Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien der BG RCI - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie und der BGHM - Berufsgenossenschaft Holz und Metall
GWP	Global warming potential (= Treibhauspotenzial)
IARC	International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA	International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code)	International Bulk Chemical (Code)
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
IUPAC	International Union for Pure Applied Chemistry (= Internationale Union für reine und angewandte Chemie)
Koc	Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
Konz.	Konzentration
Kow	Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50	Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD50	Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis))
LGK	Lagerklasse
LOEC, LOEL	Lowest Observed Effect Concentration/Level (niedrigste Konzentration/Dosis mit beobachteter Wirkung)
Log Koc	Logarithmus des Adsorptionskoeffizienten des organischen Kohlenstoffs im Boden
Log Kow,	
Log Pow	Logarithmus des Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten
LQ	Limited Quantities (= begrenzte Mengen)
MARPOL	Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NIOSH	National Institute for Occupational Safety and Health (= Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit (USA))
NLP	No-longer-Polymer (= Nicht-mehr-Polymer)
NOEC, NOEL	No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023

Druckdatum : 6. Sep. 2023

16 - Sonstige Angaben**16.2 Abkürzungen und Akronyme**

OSHA	Occupational Safety and Health Administration (= Arbeitssicherheit-und Gesundheitsbehörde (USA))
PBT	persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PE	Polyethylen
PNEC	Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
Pt.	Punkt
PVC	Polyvinylchlorid
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
REACH-IT	List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS No. or other numerical identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission via REACH-IT.
resp.	respektive
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
SVHC	Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Substanzen)
TOC	Total organic carbon (= Gesamter organischer Kohlenstoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN RTDG	United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (= Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)
UV	Ultraviolett
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)
VOC	Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WGK	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV (Deutsche Verordnung)
WGK1	schwach wassergefährdend
WGK2	deutlich wassergefährdend
WGK3	stark wassergefährdend
wwt	wet weight (= Feuchtmasse)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA).
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.
GESTIS-Stoffdatenbank (Deutschland).
Umweltbundesamt „Rigoletto“ Informationsseite Wassergefährdende Stoffe (Deutschland).
EU-Arbeitsplatzgrenzwerte Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG in der jeweils gültigen Fassung.
EU-Arbeitsplatzgrenzwerte Richtlinien 2009/161/EU, (EU) 2017/164, (EU) 2019/1831 in der jeweils gültigen Fassung.
Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte-Listen der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

16.4 Schulungshinweise

Einweisung/Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

16.5 Einstufungsverfahren**Physikalische und chemische Eigenschaften**

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Erstellungsdatum : 6. Sep. 2023
Druckdatum : 6. Sep. 2023

16 - Sonstige Angaben

16.6 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern.

Haftung ausgeschlossen.

16.7 Datenblatt ausstellender Bereich

Siehe auskunftgebender Bereich Abschnitt 1 Abs. 1.3

16.8 Änderungshinweise

Keine.